



**5. Satzung zur Änderung der Satzung
für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln,
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln vom 05. November 2009
zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung
für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln,
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln vom 20. Juni 2022**

vom 17. September 2025

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 04.09.2025 aufgrund des § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

In § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln vom 05.11.2009 werden hinter dem Wort „Abfälle“ folgende Worte „sowie die Behandlung fester biologischer Abfälle“ aufgenommen.

§ 2

In § 2 Abs. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln vom 05.11.2009 wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen:

„Das Kommunalunternehmen ist außerdem berechtigt, im Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Wahn in dessen Auftrag Tätigkeiten zur Abwasserbeseitigung wahrzunehmen.“

§ 3

Nach § 2 Abs. 1a S. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln vom 05.11.2009 „Das Kommunalunternehmen ist berechtigt...“ wird folgender Satz eingefügt:

„Es ist außerdem berechtigt, seinen Beitrag zur wasserbewussten Stadtentwicklung der Stadt Köln zu leisten.“

Weiterhin werden in Satz 3 (vormals Satz 2) die Worte „diesem Zweck“ durch den Plural „diesen Zwecken“ ersetzt.

§ 4

§ 2 Abs. 2 der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln vom 05.11.2009 erhält die folgende Fassung:

„Das Kommunalunternehmen ist im Rahmen seines Unternehmensgegenstands zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die seinen Anstaltszweck dienen. Es kann insbesondere weitere Tätigkeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit den gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben, zu denen die Stadt Köln gegenüber Dritten unmittelbar verpflichtet ist, als Erfüllungsgehilfe übernehmen.“

§ 5

§ 2 Abs. 3 S. 3 der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln vom 05.11.2009 „Das Kommunalunternehmen kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben...“ wird zum neuen Abs. 4 gefasst.

§ 6

Nach dem neuen Abs. 4 der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln vom 05.11.2009 wird folgender Abs. 5 neu eingefügt:

„Das Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen.“

§ 7

Der bisherige § 2 Abs. 4 der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln vom 05.11.2009 „Das Kommunalunternehmen ist berechtigt...“ wird zu Abs. 6.

§ 8

§ 6 Abs. 1 S. 2 der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln vom 05.11.2009 erhält die folgende Fassung:

„Die/Der Vorsitzende des Verwaltungsrates wird für den Fall seiner Verhinderung von ihrer/seiner Vertreterin bzw. ihrem/seinem Vertreter im Hauptamt vertreten; für die übrigen Mitglieder werden Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestellt.“

§ 9

In § 7 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln vom 05.11.2009 werden die Worte „dem Abschluss von Verträgen“ durch die Worte „Vorhaben und Beschaffungen“ ersetzt.

§ 10

In § 11 Abs. 2 der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln vom 05.11.2009 wird nach dem Satz 2 „Für die Aufstellung...“ folgender Satz 3 eingeschoben:

„Eine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung wird hiermit nicht begründet.“

§ 11

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 17.09.2025

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker